

Den Staatlichen Ämtern für Denkmalpflege sind in der letzten Zeit wiederholt Fälle bekanntgeworden, daß politische oder kirchliche Gemeinden bei Ergänzung des Geläutes oder aus anderem Anlaß alte Holzglockenstühle aus ihren Türmen entfernen und durch solche aus Eisen ersetzen ließen. Bei einer Dienstbesprechung der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege am 25. 2. 1958, zu der Oberbaurat Rolli vom Erzbischöflichen Bauamt Heidelberg in seiner Eigenschaft als Glockensachverständiger hinzugezogen war, wurde diese Frage sowohl in denkmalpflegerischer wie in statischer und akustischer Hinsicht eingehend erörtert. Als Ergebnis können folgende Gesichtspunkte zur besonderen Beachtung empfohlen werden:

A. Glockenstühle

1. Die Aufhängung der Glocken im hölzernen Stuhl — ob alt oder neu — stellt akustisch für die Entfaltung des Glockenklanges den Idealfall dar. Er ermöglicht nicht nur die intensivste Schallabstrahlung des Klangkörpers an die Luft, sondern begünstigt auch die sehr erwünschte Resonanz der tieferen Teiltonbereiche, wodurch der Klang der Glocken rund, voll und weich erscheint im Gegensatz zu Eisen, das bei den höheren Frequenzen mitschwingt und auf die tieferen nicht oder wenig reagiert.

Auch ästhetisch wirkt eine Glocke am Holzjoch viel befriedigender als am Joch aus gewalzten Stahlprofilen, ganz besonders natürlich dann, wenn beide Stücke alt und womöglich aus derselben Zeit sind und zusammen mit Stuhl und Turm eine Einheit bilden.

2. Es läßt sich aber nicht abstreiten, daß der Holzstuhl dem Stahlstuhl gegenüber den Nachteil hat, daß er sich in seinen Knotenpunkten leicht lockert, wodurch auch bei sonstiger Überdimensionierung der Holzquerschnitte seine statische Sicherheit und Funktion gefährdet ist. Mitunter geht bei alten Stühlen tatsächlich diese Lockerung so weit, daß der Stuhl beim Schwingen der Glocken gegen die Turmwände stößt. Erfahrungsgemäß sind solche Defekte an alten Stühlen aber kaum wirksam abzustellen. Demgegenüber hat der Stahlstuhl mit seinen elastischen Stäben und den festen Knotenpunkten den Vorteil, daß er, richtig konstruiert, keine Stöße und Bewegungen überträgt.

3. Ob ein alter Holzstuhl noch für Aufhängung eines neuen Geläutes wieder zu verwenden ist, kann nur vom Statiker in Verbindung mit dem Glockensachverständigen entschieden werden. Lediglich aufgrund des Gutachtens eines Glockengießers darf ein alter Stuhl unter keinen Umständen aus dem Turm entfernt werden.

4. Bei Ergänzung von Geläuten zu historischen Restglocken oder wenn ein alter Stuhl vorhanden ist, soll unter allen Umständen bei Festlegung des Geläuteumfangs und Gewichtes auf den historischen Bestand Rücksicht genommen werden. Dort, wo etwa aus berechtigten liturgischen Gründen die Zahl der Glocken vermehrt werden soll,

müssen die überzähligen Glocken in einem eigenen neuen Stuhl — evtl. in einem anderen Turmstockwerk — aufgehängt werden. Es ist jedoch darauf zu drängen, daß eine Vermehrung des Gewichtes und der Zahl der Glocken nur aus Gründen falscher Repräsentation unterbleibt.

5. Dort, wo ein historischer Stuhl aus Holz nach dem einhelligen Urteil des Statikers und des Glockensachverständigen durch keine Maßnahmen mehr zu festigen und zu erhalten ist, sollte dem Ausbau nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß entweder ein neuer Stuhl aus Holz oder, wenn dies nicht möglich ist, zwar ein solcher aus Eisen errichtet wird, daß aber dann mindestens für die alten Glocken wieder Joche aus Holz verwendet werden. Wenn die alten Original-Holzjoche dabei nicht mehr brauchbar sind, so sollen neue Joche aus Eichen- oder Forlenholz (Kiefer) angefertigt werden. Diese sind zwar teurer als Stahljoche, garantieren aber doch klanglich nahezu denselben Effekt wie ein kompletter Holzstuhl und nehmen dabei die gebotene formale Rücksicht auf die schönen alten Gußstücke.

6. In jedem Falle sind, wenn an alten Glockenstühlen oder Glocken Änderungen vorgenommen werden, zuvor der Denkmalpfleger und der zuständige Glockensachverständige zu hören.

B. Glocken

1. Über hundert Jahre alte Glocken gelten grundsätzlich als unter Denkmalschutz stehend und dürfen auch bei Ergänzung oder Neubeschaffung des Geläutes nicht eingeschmolzen bzw. umgegossen werden ohne ausdrückliche Genehmigung der Denkmalpflege bzw. des kirchlichen Konservators.

2. Auch das Nachstimmen von alten Glocken ist nach Stellungnahme des Deutschen Glockentages 1957 in Nürnberg als eine Verfälschung des historischen Bestandes zu betrachten. Es ist daher bei gotischen und noch älteren Glocken unter allen Umständen abzulehnen. Bei Glocken der Barockzeit kann eine leichte Nacharbeit, die den Charakter nicht völlig verändert, in Ausnahmefällen dann geduldet werden, wenn sie vom verantwortungsbewußten Glockensachverständigen als unumgänglich empfohlen und von diesem überwacht wird.

3. Glocken, die sich wegen ihrer ungewöhnlichen Klangstruktur in einem neuen Geläutezusammenhang nicht eingliedern lassen, sollten trotzdem erhalten bleiben. Sie können als Einzelglocke (z. B. Taufglocke) verwendet werden. Allenfalls kommt auch Umhängung in einen anderen Turm in Frage; dies müßte aber der Ausnahmefall bleiben.

4. Bei allen Veränderungen an alten Einzelglocken oder Geläuten, auch wenn nur die musikalische Struktur betroffen ist, ist wechselseitige Fühlungnahme zwischen Denkmalpflege und dem zuständigen Sachverständigen angezeigt.